

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

10. Jahrgang, Nr. 3 · Prenzlau, den 11. April 2003 ·



Inhaltsverzeichnis:

Seite 1:	<i>Bekanntmachung des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Uckermark</i>
Seite 2	<i>Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kreistag</i>
Seite 3:	<i>Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen für Beisitzer des Kreiswahlausschusses</i>
Seite 4:	<i>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark</i>

BEKANTMACHUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES LANDKREISES UCKERMARK

Die Liegenschaftskarten, Gemarkungen/Fluren (siehe unten stehende Tabelle) wurden erneuert. In Anlehnung § 12 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. I 1998 S. 2) wird die Automatisierte Liegenschaftskarten-erneuerung (ALK) den Beteiligten bekanntgegeben.

Die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie seine Weiterentwicklung sind landeseinheitlich so zu gestalten, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem gerecht wird. Es kann in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden. Die Grundrissdaten der ALK- Datenbank ersetzen die amtliche analoge Liegenschaftskarte des entsprechenden Gebiets.

Die erneuerte Liegenschaftskarte (ALK) beinhaltet folgende Grundsätze:

- amtlicher, rechtsverbindlicher Maßstab 1:1000
- keine Veränderungen der bestimmenden Geometrien zwischen der abzulösenden und der neu eingerichteten Liegenschaftskarte (ALK).

Die relative geometrische Genauigkeit (Nachbarschaftsgenauigkeit) der in den Grundrissdaten dargestellten Liegenschaften hat mindestens die Nachbarschaftsgenauigkeit in der herkömmlichen analogen Liegenschaftskarte.

Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt	Gemarkung	GMK.-NR.	Flur	Digitale Karte eingeführt
Golm	12 1139	1 bis 7	17.12.2002	Welsow	12 1197	3	10.02.2003
Grünow (A)	12 1146	1 bis 3	17.12.2002	Steinhöfel	12 1185	4,6	10.02.2003
Gartz	12 1135	22, 23	18.12.2002	Angermünde	12 1102	15	10.02.2003
Hohenreinkendorf	12 1152	4	07.01.2003	Altkünkendorf	12 1101	1,3,5,7 bis 9	10.02.2003
Damme	12 3912	1 bis 5	08.01.2003	Wolletz	12 1199	2	10.02.2003
Eickstedt	12 3917	1 bis 6	08.01.2003	Görlsdorf	12 1140	1,3,4	10.02.2003
Schmölln	12 3965	1 bis 3, 6, 7	08.01.2003	Prenzlau	12 1135	5,9	12.02.2003
Stendell	12 1186	4 (Rest)	09.01.2003	Meichow	12 3949	2	12.02.2003
Carmzow	12 3909	1 bis 4	14.01.2003	Tantow	12 1190	4,5	12.02.2003
Neuenfeld	12 3971	1,2	14.01.2003	Schönfeld	12 1183	1 bis 4	12.02.2003
Radekow	12 1176	1	15.01.2003	Hohenreinkendorf	12 1152	1,5	12.02.2003
Rosow	12 1177	1 bis 3	15.01.2003	Woddow	12 8909	1 bis 5	18.02.2003
Kerkow	12 1158	5	07.01.2003	Bandelow	12 8934	1 bis 8	18.02.2003
Crussow	12 1118	1 bis 3	30.01.2003	Herrenwiesen	12 8935	1	18.02.2003
Zichow	12 6105	2,3	31.01.2003	Gellmersdorf	12 1138	1 bis 3	19.02.2003
Groß Pinnow	12 1144	5,6	06.02.2003	Beenz	12 3903	1 bis 4	28.02.2003
Hohenselchow	12 1155	14	06.02.2003	Lychen	12 4637	3,9,10,12	28.02.2003
Friedrichsthal	12 1134	5	06.02.2003	Neukünkendorf	12 1168	2	28.02.2003
Trampe	12 8907	1 bis 4	06.02.2003	Amalienhof	12 8940	1 bis 3	28.02.2003
Melzow	12 3981	4	10.02.2003	Tangersdorf	12 4638	1 bis 4	06.03.2003
Stegelitz	12 4649	7	10.02.2003	Bruchhagen	12 1115	1	13.03.2003
Wilmersdorf	12 1198	1	10.02.2003	Milow	12 8931	1 bis 10	21.03.2003
Schmiedeberg	12 1180	4	10.02.2003				

Stand: 28.03.2003

gez. Gnorski, Amtsleiter

**WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 26. OKTOBER 2003
AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN**

1 Rechtsgrundlagen; Kreiswahlleiter

1.1 Rechtsgrundlagen

- „Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz-BbgKWahlG)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01 S.198) geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl.I/01 S. 254, 277)
- „Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)“ vom 5. Juli 2001 (GVBl.II, S.306)

1.2 Kreiswahlleiter

<u>Kreiswahlleiter:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Herr Heiko Streich Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Herr Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Telefon: (03984) 701610 Telefon: (03984) 701007
Telefax: (03984) 704199 Telefax: (03984) 704199

2 Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 BbgKWahlV fordere ich hiermit auf, möglichst frühzeitig Wahlvorschläge für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26. Oktober 2003 einzureichen. Die Wahlvorschläge sind bis zum 18. September 2003, 12.00 Uhr, einzureichen bei:

Kreisverwaltung Uckermark
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

3 Zahl der Vertreter

Es sind 50 Kreistagsabgeordnete zu wählen. (§ 6 Abs.2 BbgKWahlG)

4 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise

Die Wahl erfolgt in 4 Wahlkreisen mit folgender Abgrenzung: (§§ 20, 21 BbgKWahlG)

Wahlkreis 1: Stadt Angermünde, Amt Angermündeland, Amt Gartz (Oder) (ohne Vierraden und Hohenfelde), Amt Oder-Welse

Wahlkreis 2: Stadt Prenzlau, Gemeinde Nordwestuckermark, Gemeinde Uckerland, Amt Brüssow (Uckermark), Amt Gramzow

Wahlkreis 3: Stadt Schwedt/Oder (einschließlich Vierraden und Hohenfelde)

Wahlkreis 4: Stadt Lychen, Stadt Templin, Gemeinde Boitzenburger Land, Amt Gerswalde, Amt Templin-Land

5 Wahlvorschläge

5.1 Höchstzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag

Für jeden Wahlkreis dürfen höchstens 18 Bewerber auf einem Wahlvorschlag benannt werden. (§ 28 Abs.1 BbgKWahlG)

5.2 Vorschlagsberechtigte

5.2.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. (§ 27 Abs.1 BbgKWahlG)

5.2.2 Parteien, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
- im Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten

vertreten sind, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 9. September 2003 (= 47. Tag vor der Wahl) eine Beteiligungsanzeige mit dem in § 29 Abs.1 BbgKWahlG vorgegebenen Inhalt beim Landeswahlleiter abgegeben haben. (§ 29 Abs.1 BbgKWahlG)

5.3 Inhalt der Wahlvorschläge

5.3.1 Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge;
- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt;
- den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Landkreises übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.

- den Wahlkreis. (§ 28 Abs.2 BbgKWahlG)

5.3.2 Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten. (§ 28 Abs.3 BbgKWahlG)

5.3.3 Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt. (§ 28 Abs.4 BbgKWahlG)

5.3.4 In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erteilt. (§ 28 Abs.5 BbgKWahlG)

5.4 Bestimmung der Bewerber

5.4.1 Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden

sind. Die Bewerber für die Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlkreisen sind in einer für den ganzen Landkreis einheitlichen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu bestimmen. (§ 33 Abs.1 und 2 BbgKWahlG)

5.4.2 Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder oder Anhänger gilt Abschnitt 5.4.1 entsprechend.

5.5 Unterstützungsunterschriften

5.5.1 Folgende Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen brauchen aufgrund des § 28 Abs.7 BbgKWahlG keine Unterstützungsunterschriften für den Wahlvorschlag vorlegen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich-Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE/B90)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Deutsche Volksunion (DVU)
- Bauernverband Uckermark
- Liste Kommunal Angermünde (LiKo A)
- Liste Kommunal Prenzlau (LiKo P)

5.5.2 Allen anderen Wahlvorschlägen müssen Unterstützungsunterschriften beigelegt werden, und zwar

- in den Wahlkreisen 1 und 4 jeweils mindestens 20,
 - in den Wahlkreisen 2 und 3 jeweils mindestens 30
- Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises.

Die persönliche, überprüfbare Unterschrift ist bei der Wahlbehörde oder beim ehrenamtlichen Bürgermeister zu leisten. Sie kann auch bei einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Jede wahlberechtigte Person kann für den Landkreis nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerber selbst ist unzulässig. (28 Abs.6 BbgKWahlG)

5.6 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind wählbar, wenn sie

- das 18.Lebensjahr vollendet haben und

- am Wahltag seit mindestens 3 Monaten im Landkreis Uckermark ihren ständigen Wohnsitz haben.

Nicht wählbar sind Unionsbürger, wenn sie

- nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.
- (§§ 8, 11 BbgKWahlG)

6 Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlvorschlag (Anlage 5a zur BbgKWahlV) sind somit beizufügen:

- die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag seine Zustimmung als Bewerber gegeben hat (Anlage 7a zur BbgKWahlV);
- für jeden Deutschen: eine Bescheinigung der zuständigen Wahlbehörde, dass der Bewerber wählbar ist (Anlage 8a BbgKWahlV);
- für jeden Unionsbürger: eine Versicherung an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit und den nicht bestehenden Wählbarkeitsausschluss (Anlage 8c BbgKWahlV) sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit (Anlage 8a BbgKWahlV);
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge, die vom Leiter der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung und zwei weiteren wahlberechtigten Teilnehmern unterzeichnet sein muss (Anlage 9a BbgKWahlV);
- soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 6a BbgKWahlV; erforderlichenfalls auch Anlage 6b).

7 Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen sind unter der in Abschnitt 1.2 genannten Anschrift bzw. Rufnummer möglich.

Prenzlau, den 3.4.2003

gez. Streich, Kreiswahlleiter

**WAHL ZUM KREISTAG DES LANDKREISES UCKERMARK AM 26.OKTOBER 2003
AUFFORDERUNG ZUM EINREICHEN VON VORSCHLÄGEN FÜR BEISITZER DES
KREISWAHLAUSSCHUSSES**

Für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 26.Oktober 2003 ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Beisitzern.

Die Beisitzer werden vom Kreiswahlleiter berufen. Ich bitte die Parteien, politischen Vereinigungen und

Wählergruppen darum, mir Vorschläge für Beisitzer zu unterbreiten.

Die vorgeschlagenen Personen müssen zum Kreistag des Landkreises Uckermark wahlberechtigt sein. Sie dürfen keine Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag sein. Sie dürfen außerdem in keinem anderen

Wahlorgan (Wahlausschüsse, Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände) Mitglied sein.

Ich bitte, mir bis zum 30. Mai 2003 die Vorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift der vorgeschlagenen Personen unter folgender Anschrift zu unterbreiten:

Kreisverwaltung Uckermark

Kreiswahlleiter

Herr Streich

Karl-Marx-Straße 1

17291 Prenzlau

(Tel.: 03984/ 701610; Telefax: 03984/ 704199)

Prenzlau, den 3.4.2003

gez. Streich, Kreiswahlleiter

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG ALLGEMEINER VERWALTUNGSGEBÜHREN DES LANDKREISES UCKERMARK

Auf Grund

- des § 5 Abs.1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung- LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.433), geändert durch Gesetz vom 14.Februar 1994 (GVBl. I S.34),

- in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S.231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01 S.287)

hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 02.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 26. Januar 2000 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr.2/2000 vom

28.2.2000), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren des Landkreises Uckermark, beschlossen vom Kreistag am 4. April 2001 (Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 2/2001 vom 15.5.2001) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In der Anlage (Gebührentarif) wird folgende Nr. 4 angefügt:

4. Gebühren für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS)

Für Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS) an Dritte, mit denen der Landkreis keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:

4.1	Grundgebühr nach dem zeitlichen Aufwand: je angefangene halbe Stunde	21,00 €
4.2	Zuzüglich Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken: je Seite im Format	
	- A4	3,50 €
	- A3	4,00 €
	- A2	6,00 €
	- A1	10,00 €
	- A0	15,00 €
	- Sonderformate	20,00 – 30,00 €
4.3	Zuzüglich Gebühr für die Weitergabe von Daten in digitaler Form: je Sachverhalt (Thema)	20,00 € - 200,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 03.04.2003

gez. Klemens Schmitz, Landrat

Prenzlau, den 02.04.2003

gez. Roland Klatt, Vorsitzender des Kreistages

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark

Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Telefon: (03984) 70 1008

Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.

Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter:

www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung

Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau